

Einführung Zivilrecht  
5. Stunde

Willenserklärung II

A Stoff zur selbständigen Vor- bzw. Nachbereitung  
Das Wirksamwerden der Willenserklärung: Abgabe; Zugang; Widerruf, spezielle nach Verbraucherschutzrecht.

B Anschauungsfälle

1. In einem vor dem Notar N geschlossenen Vertrag zwischen A und B ist A ein befristetes Rücktrittsrecht (§ 349 BGB) eingeräumt. Wenig später erklärt den Rücktritt vom Vertrag gegenüber N, den er für den richtigen Ansprechpartner hält. N leitet diese Erklärung an B weiter. Wie ist die Rechtslage? – Nach BGH NJW 1979, 2032

2. Die Ehefrau F des hoch verschuldeten S soll sich gegenüber dessen Gläubiger G verbürgen, damit G dem S einen Zahlungsaufschub bewillige. Gerade als F die Urkunde unterschrieben hat (§ 766 Satz 1 BGB), fällt im Nachbarzimmer ein Schuss: S hat sich das Leben genommen wegen der drückenden Schuldenlast. Bestürzt verlässt G die Szene ohne die schon unterschrieben auf dem Küchentisch liegende Bürgschaftsurkunde mitzunehmen. Kann G die F aus der Bürgschaft in Anspruch nehmen? – Nach RGZ 61, 414 aus 1905

3. Mieter E trifft des Morgens zufällig den sechsjährigen S, Sohn seines Vermieters A, auf dessen Weg zur Schule. E hält das für eine gute Gelegenheit, S einen Brief mit dem Inhalt der Kündigung der Wohnung an A zu übergeben. S verspricht, A den Brief zu übergeben, wenn er ihn nach der Schule zu Hause antrifft. Welche Stellung hat S? Was gilt, wenn E dem S den Text des Briefes morgens vorliest mit der Bitte, ihn seinem Vater A zu übermitteln? – Nach BGH NJW-RR – 1989, 7757

C Disposition der 5. Stunde

II Das Wirksamwerden der Willenserklärung

I. Abgabe der Willenserklärung (WE)

1. Grundlagen

2. die Abgabe als Zäsur

3. nicht empfangsbedürftige WE

#### 4. empfangsbedürftige WE

##### a unter Anwesenden

(1) unverkörperte Erklärung

(2) verkörperte Erklärung

##### b unter Abwesenden

(1) unverkörperte Erklärung

(2) verkörperte Erklärung

#### II. Zugang einer WE

1. Zugang einer nicht verkörperten WE

2. Zugang einer verkörperten WE

a Machtbereich des Empfängers – insbesondere bei Einschaltung einer Mittelsperson

b Kenntnisnahme möglich und zu erwarten

3. Zugangshindernisse

a willentliche Zugangshindernisse

b unwillentliche Zugangshindernisse, insbesondere auf Abwesenheit

c Einschreibesendungen

4. Zugangsverzicht nach § 151 BGB

#### III. Widerruf einer WE

1. Widerruf nach § 130 I 2 BGB

2. Widerruf nach Haustürwiderrufsrecht